

Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende Masterstudium
„CUR Executive Business Management Program“

vom 28.07.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Hochschulgrad**
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienende, Studienumfang**
- § 6 Aufbau des Studiums**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Abschlussmodul**
- § 9 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen, Bewertung von Prüfungsleistungen**
- § 16 Abschlusszeugnis und Masterurkunde, Diploma Supplement**
- § 17 Aberkennung des Hochschulgrads**
- § 18 Erwerb von ECTS Credit Points**
- § 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsvorschriften**

Anlage: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Business Management Program“.

§ 2

Ziel des Studiums

Das weiterbildende Masterstudium „CUR Executive Business Management Program“ dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre. Die Studierenden sollen insbesondere den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen der Betriebswirtschaftslehre erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen zu vermitteln.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster gem. § 66 Abs. 1, Abs. 6 HG den Mastergrad mit der Bezeichnung „Executive Master of Business Administration“.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsberechtigt sind Bewerber/innen,
 - die an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen,
 - die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen und
 - die Prüfung zum Executive Master of Business Administration nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.
- (2) Als erster berufsqualifizierender Abschluss werden an einer Hochschule mit Diplom, Master, Magister, Bachelor oder einem gleichwertigen Abschlussgrad abgeschlossene wissenschaftliche Studiengänge mit nachgewiesenem Erwerb von mindestens 240 ECTS-Punkten anerkannt, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 Abs. 8 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können.

- (3) Die Überprüfung der Eingangsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14).
- (4) Um ein effizientes Studium zu gewährleisten, wird die Anzahl der Teilnehmer in jedem Studiengang begrenzt. Der Prüfungsausschuss legt die Mindest- und die Höchstzahl fest. Sind für einen Studiengang mehr geeignete Bewerber/innen vorhanden als Plätze zur Verfügung stehen, nimmt der Prüfungsausschuss eine Auswahl unter den Bewerber/innen vor. Dabei wird für die akademische Qualifikation der Bewerber/innen, abhängig von der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, eventuell vorhandener akademischer Zusatzqualifikationen, akademischer Auslandsaufenthalte und Auszeichnungen ein Punktwert von 0 - 50 vergeben. Für die berufliche Qualifikation der Bewerber/innen wird, abhängig von der Anzahl der Berufsjahre, der Position, Führungs- und/oder Budgetverantwortung und beruflicher Auslandsaufenthalte ebenfalls ein Punktwert von 0 - 50 vergeben. Der Prüfungsausschuss kann dabei zur Klärung des Vorliegens akademischer oder beruflicher Qualifikationsmerkmale Bewerber/innen die Gelegenheit geben, diese in einem persönlichen Gespräch zu erläutern.
- (5) Die gem. Abs. 4 Satz 4 und 5 ermittelten Punktwerte werden addiert und die Bewerber/innen aufgrund der so ermittelten Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über den Platz auf der Rangliste. Die Bewerber/innen, die aufgrund ihres Platzes auf der Rangliste einen Studienplatz zugewiesen bekommen, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Den Bescheid erstellt der Prüfungsausschuss. In dem Bescheid setzt der Prüfungsausschuss dem/der Bewerber/in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob der/die Bewerber/in den Studienplatz annimmt. Lehnt der/die Bewerber/in den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser dem/der auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt der/die Bewerber/in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gem. Satz 5 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (6) Wird ein/e Bewerber/in nicht zum Studium zugelassen, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Wenn für die Bewerber/innen, die die Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 erfüllen, genügend Studienplätze zur Verfügung stehen, erhalten alle einen schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses über die Zuweisung eines Studienplatzes. Abs. 5 Sätze 5 und 7 gelten entsprechend.
- (8) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber/innen für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Abs. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere

- theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des internen Rechnungswesens, des externen Rechnungswesens, des internationalen Rechnungswesens, dem Controlling, des Strategischen Managements, der Unternehmensbewertung, des Steuerrechts, des General Management und des Selbstmanagement und Führung. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (Steuerberater-/Wirtschaftsprüferexamen) angerechnet werden.
- praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in Unternehmensbereichen wie Rechnungswesen, Controlling, Finanzierung, Einkauf, Marketing, Vertrieb, Strategie und Planung oder Unternehmensführung ausgeübt wird. ausgeübt wird. Beratende Tätigkeiten für die oben genannten Bereiche können ebenfalls als einschlägige Erfahrung angesehen werden. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können anteilig angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern in der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln, Budgetverantwortung).
- besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen).

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (9) Bewerbungen sind mit einer Frist von zwei Monaten vor Studienbeginn zu stellen. Später eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden, wenn genügend Studienplätze zur Verfügung stehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienende, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 18 Monate, diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Das Studium kann jährlich aufgenommen werden. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Das Studium endet nach § 8 dieser Prüfungsordnung mit dem Abschluss der letzten zu erbringenden Prüfungsleistung, die im Regelfall die Masterarbeit sein soll.
- (4) Das Studium hat einen Umfang (Workload) von insgesamt 1800 Stunden und entspricht damit 60 ECTS Credits.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus neun aufeinander aufbauenden Modulen. Die Ausgestaltung der Module wird durch die jeweils aktuell gültigen Modulbeschreibungen bestimmt, die dieser Prüfungsordnung angehängt sind.
- (2) Die Modulveranstaltungen finden in Münster statt.
- (3) Das Studium ist nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Gegenstand des Moduls	ECTS Credit Points
1	Rechnungswesen und Controlling	5
2	Jahresabschluss	5
3	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Rechtsformwahl	5
4	Investition & Finanzierung und Planspiel	5
5	Wertorientierte Unternehmenssteuerung und Bilanzanalyse	5
6	Strategisches Management und internationale Rechnungslegung	5
7	Strategisches Marketing und Organisationslehre	5
8	Anwendungen der BWL	6
9	Abschlussmodul	19
	Summe	60

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes der ersten sieben Module wird mit einer Prüfung in Form einer einstündigen Klausur, i. d. R. in mindestens einmonatigem Abstand zu den jeweiligen Modulveranstaltungen, abgeschlossen. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module auch als für die zugehörigen Prüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.

- (2) Außerdem müssen die Studierenden im Rahmen des Moduls „Anwendungen der BWL“ vier Fallstudien, davon jeweils mindestens eine aus den drei Bereichen „internes Rechnungswesen“, „Steuern“ und „externes Rechnungswesen“, erfolgreich bearbeiten. Dafür müssen die vier Fallstudien jeweils nach § 15 Abs. 3 bestanden werden. Zudem muss die Präsentation am Seminartag nach § 15 Abs. 3 bestanden werden. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller genannten Leistungen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Bezüglich der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen gelten Abs. 1, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (4) Die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss frühzeitig bekannt gegeben.
- (5) Nach Bekanntgabe der Note einer Prüfungsleistung kann der/die Kandidat/in auf Antrag die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (6) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden der/die Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung des/der Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist der/die Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 8

Abschlussmodul

- (1) Zum Abschlussmodul, das aus den Prüfungsleistungen mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit besteht, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer die ersten sechs in § 6 Abs. 4 aufgeführten Module sowie das Modul „Anwendungen der BWL“ mindestens mit ausreichend (4,0) bestanden hat.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

- (3) Ausgabezeitpunkt- und Bearbeitungszeit der Masterarbeit ergeben sich aus § 8 Abs. 5. Der Termin für die darüber hinaus gesondert zu absolvierende mündliche Prüfung des Abschlussmoduls wird gem. § 7 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben; er soll ungefähr 3 Monate, jedenfalls aber vor dem voraussichtlichen Abgabetermin der Masterarbeit liegen.
- (4) In der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Studiums erkennt und fallbezogen spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch sie soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt, mit dem spezielle Fragestellungen fundiert werden können. Die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls wird von einem Prüfer/einer Prüferin im Beisein eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfung abgenommen. Handelt es sich dabei um die letzte Prüfung des Studiums, gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. Die Dauer der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls beträgt etwa 20 bis 30 Minuten je Prüfling. Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, sofern nicht ein Kandidat/eine Kandidatin widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin.
- (5) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein funktions- und bereichsübergreifendes Problem aus dem Bereich des Business Management nach wissenschaftlichen Kriterien in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten und dabei auf Grundlage seines/ihrer persönlichen beruflichen Erfahrungsbereiches selbstständig eine sinnvolle Verbindung zwischen dem Studieninhalt und der beruflichen Praxis herstellen kann. Der/Die Studierende erhält ein Thema aus den in § 6 dieser Prüfungsordnung genannten Stoffgebieten von einem der am CUR Executive Business Management Program beteiligten Prüfer/innen. Der/Die Kandidat/in kann ohne Rechtsanspruch den/die Themensteller/in sowie das Stoffgebiet vorschlagen. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 24 Wochen ab Ausgabetermin des Themas. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zulassen. Der Umfang der Masterarbeit ist auf 50 Seiten begrenzt. Die Ausgabe der Themen erfolgt im Anschluss an die Prüfung im Fach „Anwendungen der BWL“ in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird in den Akten notiert. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Bearbeitungszeit. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der

Kandidat/die Kandidatin fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über sein/ihr Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Eine/r der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Der zweite Prüfer/die zweite Prüferin wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt, der Kandidat/die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen; die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 3 gebildet, wobei alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 15 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 9

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Mastergrades (Executive Master of Business Administration) muss:
 - a. Die Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 8 Abs. 1 und 2 erteilt worden sein,
 - b. die Modulabschlussklausur zum Modul „Marketing und Organisationslehre“ sowie
 - c. die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls und
 - d. die Masterarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden sein.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als gewichtetes Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussklausuren (50%), der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls (20%) und der Masterarbeit (30%). Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.
- (3) Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:
 - Bis 1,5 (sehr gut)
 - 1,6 – 2,5 (gut)
 - 2,6 – 3,5 (befriedigend)
 - 3,6 – 4,0 (ausreichend)
 - 4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen und der Gesamtnote mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erreicht worden ist.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Antritt der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für einen Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss oder der/die Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einem Vertrauensarzt/einer Vertrauensärztin verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Abs. 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist dem/der Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzten/Vertrauensärztinnen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprü-

fung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (5) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/der Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach § 11 Abs. 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Klausur der ersten sieben Module gemäß § 15 Abs. 3 wird eine Wiederholungsklausur in zeitlicher Nähe zum folgenden Modul, im Falle des letzten Moduls im Abstand etwa eines Monats, angeboten. Bei Wiederholungsklausuren mit nur wenigen Studierenden können mündliche Prüfungen an die Stelle der Modulabschlussklausuren treten. Die Dauer dieser mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 bis 20 Minuten je Kandidat/in. Die Entscheidung für die mündliche Prüfungsform soll mit Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulabschlussklausur veröffentlicht werden. Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, sofern nicht ein Kandidat/eine Kandidatin widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin.

- (2) Klausuren können bei Nichtbestehen auf Antrag zweimal wiederholt werden, bevor die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Der Antrag ist von dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb einer vom Prüfungsausschuss bekannt zu gebenden Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Er kann bis eine Woche vor der Wiederholungsprüfung ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss zurückgenommen werden.
- (3) Nach § 15 Abs. 3 erstmals nicht bestandene Fallstudien, die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls, die Präsentationsleistung im Seminar und die Masterarbeit können auf Antrag einmal im Rahmen des regulären Vorlesungsablaufs wiederholt werden, bevor die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist. Der Antrag muss schriftlich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss bekannt zu gebenden Frist beim Prüfungsausschuss gestellt werden und kann bis eine Woche vor der Wiederholungsprüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich beim Prüfungsausschuss zurückgenommen werden.
- (4) Prüfungsleistungen, die im Falle des Nichtbestehens nicht wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebillig-

ten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50% Prozent anerkannt werden.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist dem/der Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält der/die Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für den gleichen Zeitraum.

Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen Professor/in auf Lebenszeit sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen über die Anrechnung von Prüfungsleistungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Centrum für Unternehmensrechnung Münster (CUR) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 15

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen, Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Aufsicht führenden Personen.
- (2) Prüfer/Prüferinnen sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Beisitzer/Beisitzerin kann sein, wer ein wissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich mit der Diplomprüfung oder der Prüfung zum Master abgeschlossen hat. Er/sie soll promoviert sein.
- (3) Die Modulprüfungen, die Fallstudien, die Präsentationsleistung im Seminar, die mündliche Prüfung des Abschlussmoduls und die Masterarbeit werden von dem/der Prüfer/in mit den folgenden Noten bewertet:
 - 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Prüfungen, die mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet werden, gelten als bestanden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin bewertet. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 5.
- (5) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen wird durch den Prüfer/die Prüferin festgelegt. Dabei hat dieser/diese zuvor die Meinung des Beisitzers/der Beisitzerin zu hören.
- (6) Die Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen als letzte Prüfung des Studiums gem. § 8 Abs. 4 Satz 4, § 12 Abs. 4 beziehungsweise als letzte Wiederholungsprüfung gem. § 12 Abs. 4 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen gebildet, wobei alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend Abs. 3 vorzunehmen. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 5.
- (7) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen abgeschlossen sein. Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

§ 16

Abschlusszeugnis und Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die Gesamtnote gem. § 9 Abs. 2 und 3 wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Ebenfalls werden die Noten der Modulabschlussklausuren, die Note der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls und die der Masterarbeit ausgewiesen. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Absolvent/in eine zusätzlich zum Abschlusszeugnis gem. Abs. 1 eine Masterurkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet wird. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.

- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Masterurkunde wird dem/der Absolventen/in eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 17

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Erwerb von ECTS Credit Points

- (1) Mit mindestens ausreichenden Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Studierenden Credit Points, die sich am European Credit Transfer System (ECTS) orientieren.
- (2) Für mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistungen in den Modulabschlussklausuren werden im gesamten Studiengang nach § 6 Abs. 3 insgesamt 35 ECTS Credit Points vergeben.
- (3) Für die jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Fallstudien und die Präsentation am Seminartag werden für das Modul „Anwendungen der BWL“ insgesamt 6 ECTS Credit Points vergeben.
- (4) Für die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit sowie die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete mündliche Prüfung des Abschlussmoduls werden im Rahmen des Abschlussmoduls weitere 19 ECTS Credit Points vergeben.

§ 19

Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium ab September 2015 aufnehmen.
- (3) Studierende, die nach der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang CUR Executive MBA Business Management (60 ECTS –Leistungspunkte) an der Westfäli-

schen Wilhelms-Universität Münster“ (AB Uni 2009/7) studieren, können auf Antrag voll umfänglich in diese Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 31.12.2015 beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Anlage: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: Rechnungswesen und Controlling							
Modultitel englisch: Principles of Accounting and Management Control							
Studiengang: CUR Executive Business Management Program							
1	Modulnummer: 1		Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: ☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 5	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h)	Selbststudium (h)
	1.	V+Ü	Zweckorientierung des Rechnungswesens	☒ P ☐ WP	1	8	22
	2.	V+Ü	Kostenrechnung I	☒ P ☐ WP	2	8	52
	3.	V+Ü	Kostenrechnung II	☒ P ☐ WP	1	8	22
	4.	V+Ü	Kostenmanagement	☒ P ☐ WP	1	8	22
4	Lehrinhalte: Im 1. Modul werden nach einem Überblick über die Rechnungssysteme der BWL die Kostenrechnung und das Kostenmanagement vorgestellt. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer eine Einführung in die Grundlagen des Controllings sowie einen Einblick in verschiedenartige Instrumente und Ausprägungen des Controllings. Die Integration von monetären und nicht monetären Kennzahlen wird anhand der Balanced Scorecard erläutert.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können den Erkenntnisgewinn und den praktischen Nutzen des Rechnungswesens sowie die unterschiedlichen Zweckorientierungen des externen und internen Rechnungswesens als Grundlage der Unternehmensrechnung würdigen. Darüber hinaus beherrschen sie die einflussreichsten Instrumente der Kostenrechnung (Zuschlagskalkulation, (Marktpreis-) Äquivalenzziffernkalkulationen, Kuppelkalkulation und relative Einzelkostenrechnung). Im Bereich Kostenmanagement können die Studierenden anhand der Target Costing-Technik und der Prozesskostenkalkulation komplexere Methoden des Einbezugs von Kosten zur Unternehmenssteuerung anwenden und kommunizieren. Im Rahmen des Kostenmanagements können die Teilnehmer so die Grundlagen des Controllings anwenden und durch das Instrument der Balanced Scorecard die Vernetztheit von Kennzahlensystemen erkennen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:						

	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussklausur	60min	100%

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Keine	

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:
	7,14% (1 von 7 Modulabschlussklausuren, die 50% der Gesamtnote ergeben)

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:
	Keine

13	Anwesenheit:

14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:
	Keine

15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Berens Ivo Schedlinsky	FB 04 - Wirtschaftswissenschaften

16	Sonstiges:

Modultitel deutsch:		Jahresabschluss						
Modultitel englisch:		Corporate Accounting						
Studiengang:		CUR Executive Business Management Program						
1	Modulnummer: 2		Status:		☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 5	Workload (h): 150	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h)	Selbststudium (h)
	1.	V+Ü	Buchführung	☒ P ☐ WP		1	8	22
	2.	V+Ü	Bilanzen	☒ P ☐ WP		2	8	52
	3.	V+Ü	Gewinn- und Verlustrechnung	☒ P ☐ WP		1	8	22
	4.	V+Ü	Bilanzpolitik	☒ P ☐ WP		1	8	22
4	Lehrinhalte: Das Modul umfasst die Vermittlung der Grundlagen der Buchführung, der Grundlagen des Jahresabschlusses, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Außerdem werden die Möglichkeiten der Bilanzpolitik in einer Fallstudie erarbeitet. Zur Vorbereitung auf die folgenden CUR-Module wird in die Möglichkeiten und Grenzen der formellen und materiellen Bilanzpolitik eingeführt. Zu sämtlichen Abschnitten werden Übungsaufgaben zur Erarbeitung des Stoffs und des Verständnisses gemeinsam bzw. zur Vor- oder Nachbereitung bearbeitet. Das Gesamtmodul und die Inhalte der einzelnen Abschnitte werden abschließend in einer Fallstudie zur Bilanzpolitik vertieft, um die erarbeiteten Ergebnisse zu festigen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden besitzen ein Allgemeinverständnis für das externe Rechnungswesen und haben die Grundlagen für die später folgenden CUR-Module erworben. Sie haben neben der Erkenntnis der stetig wachsenden Bedeutung des Rechnungswesens und der Bilanzierung im Wirtschaftsleben ein grundlegendes Verständnis für die Zahlen des Rechnungswesens und für die Konzeptionierung eines Rechnungslegungs-Systems sowie die Möglichkeit, daraus ein finanzielles Zielsystem und ein Analysesystem (Soll-Ist-Vergleich) zu entwickeln, gewonnen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Modulabschlussklausur					60min	100%	
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang		
	Keine							

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7,14% (1 von 7 Modulabschlussklausuren, die 50% der Gesamtnote ergeben)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dr. h.c. Baetge Ivo Schedlinsky	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Rechtsformwahl					
Modultitel englisch:		Principles of Taxation					
Studiengang:		CUR Executive Business Management Program					
1	Modulnummer: 3	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul					
2	Turnus: ☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 5	Workload (h): 150		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h)	Selbststudium (h)
	1.	V+Ü	Steuerlehre I	☒ P ☐ WP	2	8	52
	2.	V+Ü	Steuerlehre II	☒ P ☐ WP	1	8	22
	3.	V+Ü	Rechtsformwahl	☒ P ☐ WP	2	8	52
4.			☐ P ☐ WP				
4	Lehrinhalte: Im Rahmen des 3. Moduls wird das Steuersystem in Deutschland vorgestellt. Nach einer ökonomischen Begründung für die Erhebung von Steuern wird eine Einordnung des Steuerrechts in das deutsche Rechtssystem vorgenommen. Daran schließt sich ein Überblick über verschiedene Steuerarten an. Weiterhin werden die Ertragsteuern eingehend behandelt. Im Rahmen von Vergleichsrechnungen werden die für Managemententscheidungen wichtigen Fragen der Rechtsformwahl und der steueroptimalen Finanzierung eines Unternehmens geklärt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Teilnehmer des Moduls sind in der Lage, die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen und Konsequenzen von Managemententscheidungen zu analysieren. Zudem beherrschen sie steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung der Wirtschaft wird darauf geachtet, dass die Teilnehmer auch Grundkenntnisse des internationalen Steuerrechts erworben haben. Die Studierenden haben das notwendige Grundverständnis, um am Gespräch mit dem steuerlichen Berater erfolgreich zu partizipieren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Modulabschlussklausur			60min	100%		
9	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang			
	Keine						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7,14% (1 von 7 Modulabschlussklausuren, die 50% der Gesamtnote ergeben)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Watrin, StB Ivo Schedlinsky	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Investition & Finanzierung und Planspiel						
Modultitel englisch:		Principles of Capital Budgeting and Management Game						
Studiengang:		CUR Executive Business Management Program						
1	Modulnummer: 4		Status:		☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer:	☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 5	Workload (h): 150	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h)	Selbststudium (h)
	1.	V+Ü	Investition I	☒ P ☐ WP		1	8	22
	2.	V+Ü	Investition II	☒ P ☐ WP		1	8	22
	3.	V+Ü	Finanzierung	☒ P ☐ WP		2	8	52
	4.	V+Ü	Planspiel	☒ P ☐ WP		1	8	22
4	Lehrinhalte: Zunächst werden die klassischen Konzepte der Investitionsrechnung, im Besonderen die Kapitalwertmethode, der interne Zinsfuß, der Baldwin Zinssatz und die Amortisationsrechnung vorgestellt. Dabei spielt neben der Durchdringung dieser Konzepte vor allem die zu Grunde liegende Theorie eine große Rolle, da nur so die impliziten Prämissen und damit die Unterschiede der Investitionsrechnungsinstrumente sichtbar werden. Neben den klassischen Methoden zur Beurteilung von Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen werden das Konzept der DCF-Methode und der Vollständige Finanzplan behandelt. Anhand eines Planspiels erhalten die Teilnehmer Einblicke in die Vernetztheit der Betriebswirtschaftslehre und haben die Gelegenheit, Ihre betrieblichen und fachlichen Erfahrungen sowie die neu erworbenen Kenntnisse praxisnah anzuwenden.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Teilnehmer können in ihrer alltäglichen Berufspraxis Zahlen und Ergebnisse von Investitionsrechnungen kritisch hinterfragen und sind in der Lage, passende Methoden auszuwählen und anpassen zu können. Die Teilnehmer können ihre beim Planspiel zu verfolgenden finanziellen Zielsetzungen und die daraus abgeleiteten Bereichsziele operational, d. h. nach Inhalt, Ausmaß und Zeitbezug schriftlich festlegen und aufeinander abstimmen. Auf der Grundlage von festzulegenden langfristigen Strategiekonzepten können die Teilnehmer zielentsprechend planen und die notwendigen operativen und taktischen Quartalsentscheidungen treffen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Modulabschlussklausur					60min	100%	
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang		
	Keine							

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7,14% (1 von 7 Modulabschlussklausuren, die 50% der Gesamtnote ergeben)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Berens Ivo Schedlinsky	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Wertorientierte Unternehmenssteuerung und Bilanzanalyse					
Modultitel englisch:		Financial Statement Analysis and Shareholder Orientation					
Studiengang:		CUR Executive Business Management Program					
1	Modulnummer: 5		Status:		☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☐ jedes WS ☒ jedes SS	Dauer:	☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 5	Workload (h): 150
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h)	Selbststudium (h)
	1.	V+Ü	Shareholder Value Orientierung	☒ P ☐ WP	2	8	52
	2.	V+Ü	Wertorientierte Unternehmenssteuerung	☒ P ☐ WP	1	8	22
	3.	V+Ü	Bilanzanalyse	☒ P ☐ WP	2	8	52
4.			☐ P ☐ WP				
4	Lehrinhalte: Der Block zur Wertorientierten Unternehmensführung greift die im ersten und vierten Modul erworbenen Kenntnisse der Controlling-Instrumente und Ansätze auf und bettet sie in den Kontext der Wertorientierung ein. Die Shareholder Value Orientierung als bedeutende Strömung der letzten Jahrzehnte bildet dabei das Fundament, auf dem neuere Instrumente wie z.B. der Cash Flow Return on Investment (CFROI) oder das Konzept des Economic Value Added (EVA) aufbauen. Bei der Bilanzanalyse werden zunächst die am häufigsten verwendeten Bilanzkennzahlen erläutert, dann werden konkrete Werte anhand von Geschäftsberichten ermittelt. Anschließend wird die übliche Jahresabschluss-Kennzahlenbildung modifiziert, sodass es den Teilnehmern möglich ist, Bilanzpolitik-konterkarrierende bzw. Bilanzpolitik-neutralisierende Kennzahlen zu bilden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Teilnehmer kennen neben den eigentlichen Instrumenten der wertorientierten Steuerung auch deren Vor- und Nachteile und können diese kritisch reflektieren. Dabei steht vor allem eine Diskussion der ethischen und gesellschaftlichen Implikationen der Shareholder Value Orientierung im Mittelpunkt. Bei der Bilanzanalyse haben die Teilnehmer erlernt, wie der Jahresabschluss und der Lagebericht methodisch mit dem Ziel analysiert werden können, entscheidungsrelevante Informationen über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die künftige wirtschaftliche Entwicklung zu erhalten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussklausur					60min	100%
9	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang
	Keine						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7,14% (1 von 7 Modulabschlussklausuren, die 50% der Gesamtnote ergeben)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dr. h.c. Baetge Ivo Schedlinsky	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Strategisches Management und internationale Rechnungslegung			
Modultitel englisch:		Strategic Management and IFRS			
Studiengang:		CUR Executive Business Management Program			
1	Modulnummer: 6	Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: ☐ jedes Sem. ☐ jedes WS ☒ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 5	Workload (h): 150
3	Modulstruktur:				
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP
				Präsenz (h)	Selbststudium (h)
	1.	V+Ü	Strategisches Management	☒ P ☐ WP	2
	2.	V+Ü	Reporting und IFRS I	☒ P ☐ WP	2
	3.	V+Ü	IFRS II	☒ P ☐ WP	1
	4.			☐ P ☐ WP	
4	Lehrinhalte: Das sechste Modul umfasst im ersten Block Grundlagen des strategischen Managements und des Reporting. Zunächst steht dabei das interne Berichtswesen im Vordergrund. Neben der Berichtsgestaltung, also der grafischen, inhaltlichen und gestalterischen Aufbereitung Controlling-relevanter Inhalte haben dabei Eigenschaften und Bedürfnisse der Empfänger eine große Bedeutung. Im zweiten Block sind aktuelle Entwicklungen der internationalen und deutschen Rechnungslegungsstandards Inhalt der Veranstaltungen. Die vergleichende Analyse stellt auf die Zielsetzung und die konzeptionelle Ausgestaltung der beiden Rechnungslegungssysteme ab.				
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen verschiedene Instrumente des strategischen Managements. Sie können diese anwenden und somit qualitative strategische Fragestellungen analytisch erfassen und lösen. Darüber hinaus können sie die Lösungen empfängergerecht formalisieren und kommunizieren. Die Teilnehmer werden in die Lage versetzt, internationale Bilanzierungsvorschriften anzuwenden sowie nach IFRS aufgestellte (Konzern-)Abschlüsse zu „lesen“ und zu interpretieren. Sie beherrschen somit das grundlegende Rüstzeug, um bilanzielle Auswirkungen von Geschäftsvorfällen in Ihrem Verantwortungsbereich abzuschätzen und zu steuern.				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine				
7	Leistungsüberprüfung: ☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)				
8	Prüfungsleistungen:				
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussklausur			60min	100%
9	Studienleistungen:				
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang
	Keine				

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7,14% (1 von 7 Modulabschlussklausuren, die 50% der Gesamtnote ergeben)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dr. h.c. Baetge Ivo Schedlinsky	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Strategisches Marketing und Organisationslehre				
Modultitel englisch:		Strategic Marketing and Organisation Theory				
Studiengang:		CUR Executive Business Management Program				
1	Modulnummer: 7		Status: ☒ Pflichtmodul		☐ Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☐ jedes WS ☒ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 5	Workload (h): 150
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h)
	1.	V+Ü	Einführung Marketing	☒ P ☐ WP	1	8
	2.	V+Ü	Strategisches Marketing/KKV	☒ P ☐ WP	2	8
	3.	V+Ü	Organisation und Projektcontrolling	☒ P ☐ WP	2	8
4	Lehrinhalte:					
	Das siebte Modul umfasst primär den Bereich Marketing und darüber hinaus Elemente aus dem Führungsbereich, insbesondere Organisation, Projektmanagement und Kommunikation. Da das Lernziel des Moduls nicht in einer Ausbildung von Funktionsexperten im Bereich Marketing (Produktmanagern) liegt, wird schwerpunktmäßig der nicht-funktionale Teil der Marketingdisziplin, das strategische Marketing behandelt. Über die Inhalte des strategischen Marketings, insbesondere in Abgrenzung zum strategischen Management, herrscht in der Literatur keine Einigkeit. In Anlehnung an Backhaus/Schneider wird hier strategisches Marketing als eine Geschäftsbereichsstrategie verstanden, die schwerpunktmäßig auf die Erzielung von Wettbewerbsvorteilen, in Münsteraner Terminologie Komparativen Konkurrenz Vorteilen (KKV), ausgerichtet ist. Im zweiten Teil des Moduls werden grundlegende Aspekte der Organisationslehre behandelt und Organisationsformen vorgestellt. Im Rahmen des Projektmanagements werden die gängigen Verfahren vorgestellt und kritisch beleuchtet.					
5	Erworbene Kompetenzen:					
Die Studierenden kennen verschiedene Instrumente des strategischen Marketings und beherrschen den Umgang mit dem Konzept des KKV. Sie können qualitative strategische Fragestellungen analytisch erfassen und lösen. Darüber hinaus können sie die Lösungen empfängergerecht formalisieren und kommunizieren. Die Teilnehmer werden in die Lage versetzt, Instrumente zum Projektmanagement einzusetzen und kritisch zu hinterfragen. Sie werden außerdem in die Lage versetzt, Organisationsformen auszuwählen und kritisch zu beurteilen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
Keine						
7	Leistungsüberprüfung:					
☒ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☐ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:					
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussklausur				60min	100%

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Keine	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7,14% (1 von 7 Modulabschlussklausuren, die 50% der Gesamtnote ergeben)	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Wömpener Ivo Schedlinsky	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Anwendungen der BWL						
Modultitel englisch:		Cases in Business Administration						
Studiengang:		CUR Executive Business Management Program						
1	Modulnummer: 8		Status:		☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	☐ jedes Sem. ☐ jedes WS ☒ jedes SS	Dauer:	☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: : 2	LP: 6	Workload (h): 180	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h)	Selbststudium (h)
	1.	Fallstudie	Fallstudie I	☒ P ☐ WP		1	4	26
	2.	Fallstudie	Fallstudie II	☒ P ☐ WP		1	4	26
	3.	Fallstudie	Fallstudie III	☒ P ☐ WP		1	4	26
	4.	Fallstudie	Eigene Fallstudie (IV)	☒ P ☐ WP		2	4	56
	5.	S	MBA Seminar	☒ P ☐ WP		1	10	20
4	Lehrinhalte: Durch die gestellten Fallstudien werden konkrete Probleme der Betriebswirtschaftslehre aus den Bereichen Internes Rechnungswesen, Externes Rechnungswesen und Steuern vorgestellt und Lösungsimpulse gegeben. In Fallstudie IV konstruieren die Studierenden eine eigene Fallstudie samt Lösung. Darauf aufbauend werden betriebswirtschaftliche Fragestellungen mündlich aufbereitet und in der Kleingruppe (jeweils ca. 8 Teilnehmer) unter Anleitung diskutiert. Darüber hinaus präsentieren die Teilnehmer eine Lösung selber und verteidigen diese.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Teilnehmer können anhand einer konkreten Schilderung Problemdimensionen isolieren und die qualitative Beschreibung in ein betriebswirtschaftliches Problem überführen. Sie wählen selbstständig die zur Lösung notwendigen Instrumente aus und präsentieren die Lösung in angemessener, schriftlicher Form. Die Studierenden haben Ihre Kommunikationsfertigkeiten anhand abstrakter betriebswirtschaftlicher Fragestellungen geschult und diese plastisch präsentiert. Gleichzeitig wenden sie Ihr erlerntes Know-How in der Diskussion an und können sich proaktiv beteiligen. Dabei können sie auch ethische Problemstellungen reflektieren und beurteilen. In der Berufspraxis profitieren Sie von den erlernten und erprobten Präsentationstechniken und sind in der Lage, den (fachfremden) Adressaten betriebswirtschaftliche Sachverhalte komprimiert und verständlich zu vermitteln.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine							
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Fallstudien I – IV					je 8 Seiten	je 20%	
	Präsentationsleistung im Seminar					30 Minuten	20%	
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	
	Keine							

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Berens Ivo Schedlinsky	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Abschlussmodul							
Modultitel englisch: Thesis Modul							
Studiengang: CUR Executive Business Management Program							
1	Modulnummer: 9		Status: ☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: ☐ jedes Sem. ☒ jedes WS ☐ jedes SS	Dauer: ☒ 1 Sem. ☐ 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 19	Workload (h): 570		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h)	Selbststudium (h)
	1.	Prüfung	Mündliche Prüfung	☒ P ☐ WP	7	1	209
	2.	Hausarbeit	Masterarbeit	☒ P ☐ WP	12	9	351
	3.						
4.							
4	Lehrinhalte: Das Abschlussmodul umfasst inhaltlich alle vorherigen Module, deren Kenntnis vorausgesetzt wird, und darüber hinaus Lehrinhalte, die über den in den Modulklausuren verlangten Stoff hinausgehen. Dabei wird der Fokus auf Transferleistungen, das Verständnis der Konzepte und deren fachübergreifende Integration gelegt. Im Rahmen ihrer Masterarbeit beschäftigen sich die Studierenden mit aktuellen Entwicklungen und Problemstellungen (meist mit Bezug zum aktuellen Beschäftigungsverhältnis), in denen sie erlernte wissenschaftliche Theorie konkret anwenden können. Die so entstehenden Arbeiten stellen aufgrund der Synthese von profunder Praxiserfahrung der Verfasser und des im Studium vermittelten Wissens einen bedeutenden Mehrwert dar.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können fachübergreifende Zusammenhänge identifizieren und strukturieren. Anhand des Werkzeugkastens der betriebswirtschaftlichen Instrumente sind sie in der Lage, die jeweils richtigen auszuwählen und anzuwenden. Insbesondere können Sie den Stoff verbal aufbereiten und klar kommunizieren. Sie können das Erlernte im Rahmen einer strukturierten wissenschaftspraktischen Arbeit präsentieren. Dazu beherrschen sie neben den fachlichen Inhalten auch die erforderlichen Techniken der Kommunikation und können die Masterarbeit entsprechend aufbereiten.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: ☐ Modulabschlussprüfung (MAP) ☐ Modulprüfung (MP) ☒ Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Mündliche Abschlussprüfung				30min	40%	
	Masterarbeit				50 Seiten	60%	
9	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang
	Keine						

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Masterarbeit geht mit 30%, die mündliche Prüfung mit 20% in die Gesamtnote ein.	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Zugelassen wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss, wer die ersten sechs der in § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung aufgeführten Module und das Modul „Anwendungen der BWL“ mindestens mit ausreichend (4,0) bestanden hat.	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Berens Prof. Dr. Dr. h.c. Baetge Prof. Dr. Watrin, StB Ivo Schedlinsky	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges:	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.07.2015.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles